

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **24 (1906)**

Heft 516

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnemente:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2tes Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.

Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an Fr. 6.
2e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.

Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Table with 3 columns: Editions (Ercheint 1-2 mal täglich), Administration (Redaktion und Administration), and Frequency (Paraît 1 à 2 fois par jour).

Initial — Sommaire
Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Zürich — Zurich — Zurigo

1906. 17. Dezember. Die Firma Robert Furtwaengler in Zürich IV (S. H. A. B. Nr. 483 vom 12. Dezember 1905, pag. 1929), Agenturen und Vertretungen, ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Nidwalden — Unterwalden-le-bas — Untervaldo basso

1906. 18. Dezember. Die Firma Robert Flühler, Holzhandlung, in Stansstad (S. H. A. B. Nr. 239 vom 21. September 1897), wird infolge Hinschiedes des Inhabers gelöscht.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1906. 18. Dezember. Nachstehende 5 Eintragungen erfolgen von Amteswegen auf Grund der Verfügung des kantonalen Registerführers gemäss Art. 26, al. 2 der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister vom 6. Mai 1890:

Inhaber der Firma Eugen Bruggmann in Mels ist Eugen Bruggmann, in Mels, von Oberhelfenswil. Bäckerei und Zuckerbäckerei.

Inhaber der Firma Alois Michel in Ricken, politische Gemeinde Wattwil, ist Alois Michel, in Ricken. Sägerei und Holzhandlung.

Inhaber der Firma Fritz Rössler, z. Jakobshof, in Wattwil, ist Fritz Rössler, in Wattwil. Gasthaus zum Jakobshof.

Inhaber der Firma Jakob Zeberli, Baumeister, in Flawil, ist Jakob Zeberli, in Flawil. Baugeschäft.

18. Dezember. Die von der Firma O. Wessner, vormals Wessner Staerke, in St. Gallen (S. H. A. B. vom 16. Januar 1903, pag. 47), Manufakturwaren und Damenkonfektion en gros- und en détail, Marktgasse 5, erteilte Prokura an Eduard Staerke, von Gaiserwald, in St. Gallen, ist erloschen.

18. Dezember. Die Firma «Ed. Schlaepfer & Cie.» in Wollishofen-Zürich II, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich seit dem 21. April 1899, mit Hauptniederlassung in Wollishofen, hat in St. Gallen eine Zweigniederlassung errichtet unter der Firma Ed. Schlaepfer & Cie. Licht- und Kraftanlagen, Webergasse 5. Zur Vertretung der Filiale St. Gallen sind der Teilhaber Eduard Schlaepfer und der Prokurist Jakob Kaegi, beide in Zürich, allein befugt.

18. Dezember. Ersparnisanstalt Kirelberg, Genossenschaft, mit Sitz daselbst (S. H. A. B. Nr. 112 vom 26. April 1895, pag. 474). Aus dem Verwaltungsrat ist Pfarrer Alexander Gabathuler, infolge Todes, ausgeschieden. Als Nachfolger wurde gewählt: Johannes Kuratli, von Nesslau, in Bazenheid; derselbe ist nicht unterschreibsberechtigt.

18. Dezember. Unter der Firma Bau- & Steinmetzmeister-Verband von Borschach, Rheintal & Umgebung wurde mit Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten des Vorstandes, gegenwärtig in St. Margrethen, eine Genossenschaft nach Titel 27 des Schweizerischen Obligationenrechtes gegründet, welche die Wahrung gemeinschaftlicher Berufsinteressen, die Stellungnahme gegenüber der Arbeiterschaft und die Behandlung anderer Fragen auf dem Gebiete des Bauwesens bezweckt. Der Verband bildet eine Sektion des Schweizerischen Baumeisterverbandes. Jedes Mitglied hat die Rechte und Pflichten, welche aus den Statuten und den Beschlüssen dieser beiden Organisationen hervorgehen, und macht sich zu

Bern — Berne — Berna

Bureau Aarberg.

1906. 18. Dezember. Die Pforderversicherungsgenossenschaft des Amtsbezirks Aarberg mit Sitz in Aarberg (S. H. A. B. Nr. 209 vom 20. Juli 1898, pag. 879) hat in ihren Generalversammlungen vom 24. September 1905 und 30. September 1906 und den Vorstandssitzungen vom erstangegebenen Datum und vom 3. Oktober 1906 als Präsidenten Gottfried Müller, Baumeister in Barga, als Vizepräsidenten Peter Weibel, Ziegeleibesitzer in Lyss, und als Beisitzer Adolf Leu, Landwirt in Uetligen, Hermann Marti, Handelsmüller in Aarberg, Hans Marti, Landwirt in Kallnach, und Friedrich Junker, Gutsbesitzer in Zimlisberg, gewählt.

Bureau Bern.

17. Dezember. Inhaber der Firma Wilh. Schneider in Bern ist Wilhelm Gottlieb Schneider, von Frutigen, in Bern. Natur des Geschäftes: Tuchwaren und Herrenkonfektion. Spitalgasse 35, I. Stock, Bern.

17. Dezember. Die Firma A. Bühler-Nussbaumer zum Riesen, Schuhhandlung und Massgeschäft, in Bern (S. H. A. B. Nr. 310 vom 20. Juli 1906, pag. 1237), ist infolge Abtretung des Geschäftes erloschen.

17. Dezember. Inhaber der Firma Jean Bühler zum Riesen in Bern ist Jean Ludwig Bühler, von Bibern (Kt. Schaffhausen), in Bern. Natur des Geschäftes: Massgeschäft. Amthausgässchen Nr. 20, Bern.

17. Dezember. Die Inhaberin der Firma E. Wenger in Bümpliz (S. H. A. B. Nr. 225 vom 25. Mai 1906, pag. 897) ändert dieselbe infolge Verheiratung ab in E. Bertsch-Wenger in Bümpliz. Die Inhaberin stammt nun von Dürrenäsch. Bureau Büren.

18. Dezember. Alfred Schluöp, von und in Rütli, und Johann Seiler, von und in Solothurn, haben unter der Firma Schluöp & Seiler in Rütli eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 18. Dezember 1906 begonnen hat. Natur des Geschäftes: Betrieb einer Sägerei und Holzhandel. Geschäftslokal: Rütli. Bureau Burgdorf.

15. Dezember. Die Firma Joh. Hofmann, Bau- und Möbelschreinererei, in Burgdorf (S. H. A. B. Nr. 98 vom 29. Juni 1883, pag. 782), ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Firma «W. Schaffer-Hofmann» in Burgdorf. Inhaber der Firma W. Schaffer-Hofmann in Burgdorf ist Walter Schaffer, von Mirochel bei Grosshöchstetten, wohnhaft in Burgdorf. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Joh. Hofmann» in Burgdorf. Natur des Geschäftes: Mechanische Bau- und Möbelschreinererei. Geschäftslokal: Bernstrasse, Burgdorf.

Bureau Nidau.

10. Dezember. Die Krankenkasse Nidau, mit Sitz in Nidau (S. H. A. B. vom 24. Oktober 1898, pag. 422), hat in der Hauptversammlung vom 26. Februar 1905 den Vorstand wie folgt bestellt: 1) Präsident: G. L. Schori, Amtsnotar in Nidau; 2) Sekretär-Kassier: Numa Laubscher, von Täuffelen, Kassier in Nidau; 3) Beisitzer: Gabriel Teutsch, Spenglermeister in Biel; Joh. Propst, Lehrer in Nidau; Aug. Strätt, Sekretär in Nidau; Gabr. Burkhardt, Rebbesitzer in Ligerz; Jak. Lehnen, Rebbesitzer in Twann; Joh. Freiburghaus, Schmid in Jens; Joh. Mähly, Wirt in Gerolfgingen.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1906. 18. Dezember. Nachstehende 5 Eintragungen erfolgen von Amteswegen auf Grund der Verfügung des kantonalen Registerführers gemäss Art. 26, al. 2 der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister vom 6. Mai 1890:

Inhaber der Firma Eugen Bruggmann in Mels ist Eugen Bruggmann, in Mels, von Oberhelfenswil. Bäckerei und Zuckerbäckerei.

Inhaber der Firma Alois Michel in Ricken, politische Gemeinde Wattwil, ist Alois Michel, in Ricken. Sägerei und Holzhandlung.

Inhaber der Firma Fritz Rössler, z. Jakobshof, in Wattwil, ist Fritz Rössler, in Wattwil. Gasthaus zum Jakobshof.

Inhaber der Firma Jakob Zeberli, Baumeister, in Flawil, ist Jakob Zeberli, in Flawil. Baugeschäft.

18. Dezember. Die von der Firma O. Wessner, vormals Wessner Staerke, in St. Gallen (S. H. A. B. vom 16. Januar 1903, pag. 47), Manufakturwaren und Damenkonfektion en gros- und en détail, Marktgasse 5, erteilte Prokura an Eduard Staerke, von Gaiserwald, in St. Gallen, ist erloschen.

18. Dezember. Die Firma «Ed. Schlaepfer & Cie.» in Wollishofen-Zürich II, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich seit dem 21. April 1899, mit Hauptniederlassung in Wollishofen, hat in St. Gallen eine Zweigniederlassung errichtet unter der Firma Ed. Schlaepfer & Cie. Licht- und Kraftanlagen, Webergasse 5. Zur Vertretung der Filiale St. Gallen sind der Teilhaber Eduard Schlaepfer und der Prokurist Jakob Kaegi, beide in Zürich, allein befugt.

18. Dezember. Ersparnisanstalt Kirelberg, Genossenschaft, mit Sitz daselbst (S. H. A. B. Nr. 112 vom 26. April 1895, pag. 474). Aus dem Verwaltungsrat ist Pfarrer Alexander Gabathuler, infolge Todes, ausgeschieden. Als Nachfolger wurde gewählt: Johannes Kuratli, von Nesslau, in Bazenheid; derselbe ist nicht unterschreibsberechtigt.

18. Dezember. Unter der Firma Bau- & Steinmetzmeister-Verband von Borschach, Rheintal & Umgebung wurde mit Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten des Vorstandes, gegenwärtig in St. Margrethen, eine Genossenschaft nach Titel 27 des Schweizerischen Obligationenrechtes gegründet, welche die Wahrung gemeinschaftlicher Berufsinteressen, die Stellungnahme gegenüber der Arbeiterschaft und die Behandlung anderer Fragen auf dem Gebiete des Bauwesens bezweckt. Der Verband bildet eine Sektion des Schweizerischen Baumeisterverbandes. Jedes Mitglied hat die Rechte und Pflichten, welche aus den Statuten und den Beschlüssen dieser beiden Organisationen hervorgehen, und macht sich zu

Aufgabe, gegenüber seinen Kollegen sich eines solidarischen und kameradschaftlichen Handelns zu befleissen. Die Mitglieder sind gehalten, keinen Vertrag einzugehen, welcher nicht eine den Unternehmer in Streitfällen schützende Bestimmung enthält. Die Statuten der auf unbestimmte Zeitdauer gegründeten Genossenschaft sind am 15. Juli 1906 festgestellt worden. Mitglied des Verbandes kann jede das Baugewerbe selbständig ausführende Firma sein. Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endigt: 1) durch freiwilligen Austritt auf Schluss eines Kalenderjahres nach vorheriger mindestens halbjährlicher Kündigung und Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, jedoch nicht vor Ablauf des dritten Jahres der Mitgliedschaft; 2) durch Ausschliessung mittelst Beschluss der Generalversammlung; und 3) durch Konkurs. Durch Beschluss der Generalversammlung können Mitglieder, welche den Interessen des Verbandes zuwider handeln, ihren finanziellen Verpflichtungen oder den statutarischen Bestimmungen nicht nachkommen, ausgeschlossen werden. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Bei Geschäftsübertragungen kann der Geschäftsnachfolger in die Rechte des Vorgängers eintreten, sofern er sich innert sechs Monaten nach Uebernahme des Geschäftes beim Vorstand anmeldet. Die Jahresbeiträge werden alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt; sie sind pro 1906/07 auf 1/4 % der auszubezahlten Lohnliste eines Mitgliedes festgesetzt; der Mindestbeitrag beträgt Fr. 5. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen derselben; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung; der Vorstand; und die Rechnungsrevisoren. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und es zeichnet der Präsident kollektiv mit einem andern Mitglied desselben rechtsgültig für die Genossenschaft. Der Vorstand ist gegenwärtig zusammengesetzt wie folgt: Albert Knopfli, Baumeister, in St. Margrethen, Präsident; Karl Herkommer, Baumeister, in Rorschach, Vizepräsident; Gottlieb Gauschi, Steinmetzmeister, in St. Margrethen, Aktuar; Albert Kappeler, Baumeister, in Rorschach, Kassier; und Theodor Niederer, Baumeister, in Altstätten, Beisitzer.

18. Dezember. Unter der Firma Krankenpflege-Verein Gossau besteht mit Sitz daselbst ein Verein, nach Titel 28 des Obligationenrechtes. Er hat zum Zwecke: a. Armen Kranken in der Gemeinde Gossau die nötige Pflege unentgeltlich zu verschaffen; b. auch bemittelte Kranke, welche Vereinsmitglieder sind, gegen billige Entschädigung durch die Krankenschwestern verpflegen zu lassen. Nichtmitglieder des Vereins können nur insoweit dies neben genannten Zwecken möglich ist, berücksichtigt werden. Die revidierten Vereinsstatuten datieren vom 13. März 1904. Mitglied des Vereins ist jedermann beider Geschlechts, der einen halbjährlichen Beitrag von Fr. 2.50 leistet. Jedes Mitglied ist mit seinem statutarischen Beitrag für das ganze laufende Jahr haftbar. Austrittserklärungen sind dem Präsidenten anzuzeigen. Mit dem Wegzug aus der Gemeinde hören die gegenseitigen Verbindlichkeiten auf. Die Einnahmsquellen werden gebildet: a. Aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder; b. aus ausserordentlichen Vergabungen, Legaten u.s.w. Dieselben werden, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben nötig sind, kapitalisiert; c. aus den Entschädigungen für die Krankenpflege von bemittelten Vereinsmitgliedern, und zwar für jeden Extrabesuch 20 Rappen, für Pflege bei Tag 50 Rappen, bei Nacht Fr. 1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vermögen desselben; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Organe des Vereins sind: die Hauptversammlung, das Komitee von fünf Mitgliedern, und zwei Rechnungsrevisoren. Für den Verein führt die rechtsverbindliche Unterschrift der Präsident kollektiv, mit dem Aktuar oder dem Kassier. Präsident ist Gebhard Rohner, Pfarrer, in Gossau; Aktuar und gleichzeitig auch Kassier ist Dr. Albert Geser-Rohner in Gossau.

Thurgau — Thurgovie — Thurgovia

1906. 12. Dezember. Inhaber der Firma A. Capt in Seelwiese ist Alexander Capt, von Le Chenit (Kt. Waadt), wohnhaft in Seelwiese, Gemeinde Gündelhart, Käserei und Molkerei.

12. Dezember. Aus dem Vorstände der Konsumgenossenschaft Weinfeld und Umgebung in Weinfeld (S. H. A. B. Nr. 263 vom 30. Juni 1904, pag. 1049) ist Wilhelm Schutheiss ausgetreten; an dessen Stelle ist in den Vorstand gewählt worden Heinrich Kaufmann, von Schan (Kt. St. Gallen), wohnhaft in Weinfeld.

12. Dezember. Die Firma Johann Hollenstein zum Löwen in Niederhofen (S. H. A. B. Nr. 113 vom 22. April 1897, pag. 466) ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma Witwe Hollenstein zum Löwen.

Inhaberin der Firma Witwe Hollenstein zum Löwen in Niederhofen ist Rosa Hollenstein geb. Eisenring, von Bichelsee, wohnhaft in Niederhofen, Gemeinde Bichelsee. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Johann Hollenstein zum Löwen» in Niederhofen, Wirtschaft und Bäckerei zum Löwen.

14. Dezember. Aus dem Vorstände der Viehzuchtgenossenschaft Bettwies und Umgebung in Bettwies (S. H. A. B. Nr. 4 vom 7. Januar 1897, pag. 14, und Nr. 174 vom 30. April 1902, pag. 681) ist J. Schnetzer ausgetreten; in denselben wurden Conrad Stüheli, von und in Mörikon, als Präsident, Johann Peter, von und in Bettwies, als Kassier, und der bisherige Präsident, C. Kuhn, als Aktuar gewählt. Präsident und Kassier führen namens der Genossenschaft die rechtsverbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung.

14. Dezember. Die Firma Nikolaus Gerster, Maismüllerei und Wirtschaft, in Horn (S. H. A. B. Nr. 364 vom 5. November 1906, pag. 1460), ist infolge Aufgabe der Maismüllerei und daherigen Verzichtes des Inhabers erloschen.

14. Dezember. Inhaber der Firma Hugo Kugler in Arbon ist Hugo Kugler, von und in Arbon, Flach- und Dekorationsmalerei.

15. Dezember. Inhaber der Firma Ferd. Gsell, Zimmermeister, in Arbon, ist Ferdinand Gsell, von Arbon und Egnach, in Arbon, Zimmerergesellschaft.

15. Dezember. Inhaber der Firma Ismaele Bernuzzi in Arbon ist Ismaele Bernuzzi, von Acquanegra sul Chiese, Provinz Mantova (Italien), wohnhaft in Arbon, Weinhandlung und Wirtschaft.

15. Dezember. Der Inhaber der Firma E. Fatzer in Romanshorn (S. H. A. B. Nr. 3 vom 4. Januar 1902, pag. 11) erteilt Prokura an dessen Ehefrau Emma Fatzer geb. Götte, von und in Romanshorn.

17. Dezember. Inhaber der Firma Jakob Keller, Metzger, in Arbon ist Jakob Keller, von Roggwil (Kt. Thurgau), wohnhaft in Arbon, Metzgerei und Wirtschaft, Zum Rössli.

17. Dezember. Inhaber der Firma G. Eisele in Arbon ist Johann Georg Eisele, von Blitzenreute, kgl. würt. Oberamt Ravensburg, wohnhaft in Arbon, Holz- und Kohlenhandlung, Restaurant, Zum Bodan.

17. Dezember. Die Aktiengesellschaft unter der Firma Jaquard-

weberei, Carton- & Papierfabrik Bischofszell, mit Sitz daselbst, hat in ihrer Generalversammlung vom 25. Oktober 1906 eine Partialrevision der Statuten vorgenommen und dabei beschlossen, das Aktienkapital von Fr. 400,000 auf Fr. 500,000 (fünfhunderttausend Franken) zu erhöhen, durch Emission von 10 neuen, den alten gleichberechtigten Aktien von Fr. 10,000. Infolgedessen sind die Gesellschaftsstatuten abzuändern und lautet § 4 inskünftig: Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 500,000 (fünfhunderttausend Franken), eingeteilt in 50 voll einbezahlten, auf den Namen lautenden Aktien von je Fr. 10,000. Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann nur nach Massgabe von § 11 der Statuten beschlossen werden. Bei künftigen Erhöhungen des Grundkapitals sind die Aktionäre im Verhältnis ihres jeweiligen Aktienbesitzes in erster Linie bevorzugt. In § 22, Abs. 2, werden die Worte: «in der Regel» gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt: «Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sind den Aktionären mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zuzustellen». In § 25, Abs. 2, fällt das Wort «Vorerst» dahin und lautet dieses Alina folgendermassen: «Es fallen dem Reservefonds 5% des Reingewinnes zu, bei derselbe die Höhe des ursprünglichen Aktienkapitals von Fr. 400,000 erreicht hat». Die übrigen im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 19 vom 27. Februar 1886, pag. 132; Nr. 320 vom 27. November 1896, pag. 1316; Nr. 433 vom 30. Dezember 1901, pag. 1729; Nr. 70 vom 24. Februar 1902, pag. 297, und Nr. 503 vom 26. Dezember 1905, pag. 2009 publizierten Tatsachen sind dadurch nicht verändert worden.

18. Dezember. Ulrich Kellenberg und Hermann Kellenberg, beide von Roggwil (Kt. Thurgau), und wohnhaft in Arbon, haben unter der Firma Gebr. Kellenberg in Arbon eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 15. Februar 1905 begonnen hat. Mech. Glaserei.

18. Dezember. Die Firma Aug. Wild, Mülerei, in Hugentobel (S. H. A. B. Nr. 168 vom 7. August 1891, pag. 682) ist infolge Konkurses des Inhabers von Amtswegen gestrichen worden.

18. Dezember. Inhaber der Firma K. Schweizer in Arbon ist Karl Schweizer, von Gerlingen (Württemberg), wohnhaft in Arbon, Maler- und Glasatzergeschäft.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Lugano.

1906. 18 dicembre. La ditta Canonica Francesco — osteria e negozio di commestibili in Bidogno — (F. u. s. di c. del 25 aprile 1905, n° 174, pag. 695), erroneamente cancellata d'ufficio il 3 dicembre 1906, n° 489, pag. 1954, continua ad avere vigore e rimane inscritta al Registro di commercio come per lo passato.

18 dicembre. La ditta Ilario Soldati — vino, commestibili e prestino in Boggio — (F. u. s. di c. del 20 giugno 1893), erroneamente cancellata d'ufficio il 3 dicembre 1906, n° 489, pag. 1954, continua ad avere vigore e rimane inscritta al Registro di commercio come per lo passato.

Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau du Locle.

1906. 18 décembre. Le chef de la maison Yeuve de Jacob Scheurer, boucherie-charcuterie, café et restaurant, au Locle (F. o. s. du c. du 31 août 1899, n° 278, page 1121), fait inscrire qu'il a limité son activité à l'exploitation du commerce ci-après: Café-restaurant et pension alimentaire. Locaux: rue de la Gare, 16, au Locle.

18 décembre. Le chef de la maison Alfred Scheurer, au Locle, est Alfred Scheurer, de Bârgen (Berne), domicilié au Locle. Boucherie-charcuterie, rue de la Gare, 16, au Locle.

Büro. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

Nr. 21399. — 17. Dezember 1906, 5 Uhr.

Th. Goldschmidt, Fabrikant und Kaufmann, Essen a. d. Ruhr (Deutschland).

Eine Erwärmungs- und Schweißmasse für Metalle. (Übertragung von Nr. 13150 der Firma Allgemeine Thermit Gesellschaft m. b. H.)

THERMIT

Nr. 21400. — 15. Dezember 1906, 8 Uhr.

J. J. Meuli, St. Martinsapotheke, Chur (Schweiz).

Mittel gegen Zahnschmerz.



N° 21401. — 10 décembre, 1906, 8 h.

G. Roskopf & C^e, négociants, Bâle (Suisse).

Montres



Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Wechselkurse und Diskontsätze

vom 15. Dezember 1906

Wechselkurse (Sichtkurse)

Schweiz		Amsterdam		Deutschland		Italien		London		Paris		Wien		New York	
Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
pr. Fr. 100	—	—	—	81.10	81.15	99.77 1/2	99.87 1/2	fr. 25.29 1/2	26.19 1/2	99.93 1/2	100.01 1/2	95.375	95.50	—	—
Amsterdam	208.80	208.60	—	169.01	169.15	207.50	208.50	l. 12.14 1/2	12.09 1/2	203.20	208.45	199. —	199.30	—	—
Deutschland	pr. Mk. 100	123.22	123.30	59.15	—	—	—	l. 20.52 1/2	20.47 1/2	123.15	123.225	117.55	117.75	Mk. 4=0,94 1/2 cts.	—
Italien	pr. Lire 100	100.15	100.22	—	—	81.25	81.81	—	—	5.25 24	25.19	100.075	100.175	95.525	95.675
London	pr. £ 1	25.25	25.26 1/2	12.12	12.12 1/2	10=20 1/2	25.4 1/2	25.21	25.23	—	—	25.25	25.26	96.40 A	95.65
Paris	pr. Fr. 100	100.02	100.07	48. —	—	81.14	81.19	99.80	99.90	fr. 25.27 1/2	25.22 1/2	—	—	—	—
Wien	pr. Kr. 100	104.70	104.77	—	—	84.95	85.01	104.50	104.60	fr. 24.15	24.05	104.65	104.725	—	—
New York	pr. \$ 1	5.19	5.20	—	—	4.2185	4.2195	5.18	5.20	\$ 4.86	4.84	5.1925	5.2025	—	—

Diskontsätze

Der Privat- resp. Marktsatz ist der Nehmersatz erster Banken für langfristige Accepte)

Schweiz		Belgien		Deutschland		Holland		Maastrand		London		Paris		Wien		New York	
Offiz. Satz	Privat-Satz	Offiz. Satz	Markt-Satz	Offiz. Satz	Privat-Satz	Offiz. Satz	Markt-Satz	Offiz. Satz	Markt-Satz	Offiz. Satz	Markt-Satz	Offiz. Satz	Markt-Satz	Offiz. Satz	Markt-Satz	Offiz. Satz	Markt-Satz
5 1/2	5	4	3 1/4	6	5 1/2	5	4 1/2	5	5 1/2	6	5 1/2	5	5	4 1/2	4 1/2	11	11

Zölle — Douanes.

Oesterreich-Ungarn. Durch eine Verordnung vom 4. Dezember d. J. wird das Verfahren bei Entscheidung von Zollstreitfällen, sowie bei Eriteilung von Zollauskünften geregelt. Wir lassen dieselbe mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit für unsern Exporthandel, im Wortlaut hier folgen:

I. Verfahren bei Entscheidung von Zollstreitfällen.

Für alle Fälle, in denen der Zollpflichtige eine Verfügung eines Zollamtes, die auf die Bemessung der Zollgebühr von Einfluss ist (also insbesondere Einreihung der Ware in eine bestimmte Zolltariffnummer, Behandlung nach dem allgemeinen oder einem Vertragstarife, Tarabemessung etc.) bestreitet, oder die zur Einfuhr erklärte Ware nach Kenntnisnahme von dem von der Erklärung abweichenden Befunde des Zollamtes zurückzieht, wird folgendes Verfahren vorgezeichnet:

§ 1. Macht die Partei den Vorbehalt des Rekurses gegen den Befund des Zollamtes, so ist die Kontroverse in einem mit der Partei aufzunehmenden Protokolle zu konstatieren, in welchem die Partei durch ihre Mitunterfertigung erklärt, dass sie sich die Einbringung eines besonderen Rekurses gegen den Zollamtsbefund binnen 30 Tagen vorbehält, oder auf die Einbringung eines solchen Rekurses verzichtet.

Das Zollamt legt das Kontroversenprotokoll, wenn sich die Partei die Einbringung eines besonderen Rekurses nicht ausdrücklich vorbehalten hat, binnen drei Tagen, sonst aber spätestens drei Tage nach Einlangen des Rekurses mit seinem Berichte unmittelbar dem Finanzministerium vor.

§ 2. Unterlässt es die Partei, den vorbehaltenen Rekurs binnen dreissig Tagen nach Aufnahme des Protokolltes bei dem Zollamte, welches den Befund gemacht hat, zu überreichen, so hat das Zollamt binnen drei Tagen nach Ablauf dieser Frist von Amtswegen die höhere Entscheidung durch Vorlage des Protokolltes und Begründung seines Vorganges unmittelbar beim Finanzministerium anzuschicken.

§ 3. Macht die Partei keinen Rekursvorbehalt, bestimmt sie jedoch die ursprünglich zur Einfuhr erklärte Ware nach Kenntnisnahme des abweichenden Befundes des Zollamtes zum Transporte, so hat das Zollamt binnen drei Tagen nach erfolgter Erklärung zur Wiederausfuhr von Amtswegen über den Vorfall unmittelbar an das Finanzministerium zu berichten.

§ 4. Ist seitens des Zollamtes ein fachmännisches Gutachten eingeholt worden, so ist dasselbe dem Vorlagebericht beizuschliessen.

Dem Zollamtsberichte sind, wo es tunlich und zweckentsprechend erscheint, stets vom Amte und der Partei identifizierte Muster beizulegen. Duplikate solcher Muster sind auch der Partei über Verlangen auszufolgen.

Die Partei hat sich in dem nach § 1 aufzunehmenden Kontroversenprotokolle ausdrücklich zu verpflichten, für die Kosten der etwa im Zuge des Verfahrens notwendigen fachmännischen Untersuchung der amtlich entnommenen Muster dann aufzukommen, wenn durch die Entscheidung der Befund des Zollamtes bestätigt wird.

Auch hat dieselbe zu erklären, ob sie auf die Rückstellung der amtlich entnommenen Muster verzichtet oder nicht.

§ 5. Das Finanzministerium und das Handelsministerium, beziehungsweise in land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten auch das Ackerbauministerium, ergänzen im Bedarfsfalle das Verhandlungsmaterial, vor dessen weiterer Behandlung durch entsprechende Erhebungen.

§ 6. Das Finanzministerium entscheidet über die Parteienrekurse (§ 1) und trifft Verfügungen über die von Amtswegen vorgelegten Protokolle (§ 2) und Berichte (§ 3) nach Anhörung des auf Grund des Allerhöchst genehmigten Statutes beim Handelsministerium eingesetzten Zollbeirates im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, in land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten auch im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium. In Fällen, in welchen das Verlangen der Partei den bestehenden Zollgesetzen offenkundig widerspricht oder bereits genau entsprechende Präjudikate vorliegen, bei deren Zustandekommen der Zollbeirat mitgewirkt hat, kann die Entscheidung auch ohne Anhörung des Zollbeirates erfolgen.

§ 7. Die vom Finanzministerium und vom Handelsministerium in land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten auch vom Ackerbauministerium einvernehmlich gefällten Entscheidungen und getroffenen Verfügungen werden im Falle der §§ 1 und 2 der Partei in der Regel unmittelbar im Wege des betreffenden Zollamtes, unter Mitteilung einer Abschrift an die demselben vorgesetzte Finanzlandesbehörde, in den Fällen des § 3 dem Zollamte sowie der betreffenden Finanzlandesbehörde mit aller tunlichen Beschleunigung intimiert und bei prinzipieller Bedeutung deren Scheidung zugleich zur Danachaachtung in simillären Fällen im Finanzministerialverordnungsblatte oder in sonstiger zweckentsprechender Weise publiziert.

§ 8. Das Zollamt hat die ihm vom Finanzministerium unmittelbar oder von der vorgesetzten Finanzlandesbehörde zukommenden Entscheidungen im Falle der §§ 1 und 2 längstens binnen drei Tagen an die Partei gelangen zu lassen; die im Wege der Finanzlandesbehörde ergehenden

Entscheidungen sind von letzterer binnen längstens acht Tagen an das betreffende Zollamt weiter zu leiten.

§ 9. Ein weiterer Rekurs in der gleichen Sache, mag die Entscheidung der Ministerien mit oder ohne Anhörung des Zollbeirates gefällt worden sein, ist unzulässig.

§ 10. Das Strafverfahren im Falle der Entdeckung einer Unrichtigkeit der Warenerklärung wird durch vorstehende Anordnungen nicht berührt, ebensowenig die bisherige Uebung, dass ein Strafverfahren nicht eingeleitet wird, wenn der Erklärende bei schwierig zu deklarierenden Waren die Erklärung im Sinne des höheren der in Frage kommenden Zolltarifsätze ausstellt und sich zugleich, noch vor Eintritt einer jeden Zollamtshandlung, das Reklamationsrecht zum Zwecke der Tarifierung nach einem bestimmt zu bezeichnenden niedrigeren Tarifsätze vorbehält.

II. Verfahren bei Erteilung von rechtsverbindlichen Zolltarifauskünften.

§ 11. Ueber die zolltarifische Behandlung von Waren und die bei Zollabfertigung derselben in Frage kommenden Tarabestimmungen können Anfragen

- a. unmittelbar an das k. k. Finanzministerium oder an das k. k. Handelsministerium oder an das k. k. Ackerbauministerium;
- b. im Wege von Zollämtern an das k. k. Finanzministerium;
- c. im Wege von land- und forstwirtschaftlichen Korporationen an das k. k. Ackerbauministerium;
- d. im Wege von kommerziellen, industriellen oder gewerblichen Korporationen an das k. k. Handelsministerium gerichtet werden.

Die genannten Ministerien sind befugt, derartige Anfragen nach Anhörung des Zollbeirates oder auf Grund von genau entsprechenden Präjudikaten, bei deren Zustandekommen der Zollbeirat mitgewirkt hat, in allgemein rechtsverbindlicher Weise zu beantworten, und zwar das Finanzministerium und das Handelsministerium im gegenseitigen Einvernehmen und in land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten auch im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium, das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels.

§ 12. In den Anfragen, welche dem Eingabestempel unterliegen, sind anzuführen:

- a. alle auf die Provenienz, Erzeugung, Zusammensetzung und Zweckbestimmung der Ware bezüglichen Daten, welche auf deren Tarifierung von Einfluss sind;
 - b. ob die Ware von der anfragenden Partei bereits einmal bei einem k. k. oder bei einem kgl. ungarischen Zollamte verzollt worden ist und welcher Tarifsatz hiebei in Anwendung gekommen ist;
 - c. ob die gleiche Anfrage bereits an ein kompetentes königlich ungarisches Ministerium gerichtet wurde und welche Antwort seitens desselben erteilt wurde;
 - d. ob die Partei die Anweisung bestimmter Zollämter in Gemässheit der erteilten Auskunft verlangt, insbesondere ob sie auch auf die Verständigung von königlich ungarischen Zollämtern reflektiere;
 - e. der Anfrage sind mindestens 5 partelseits identifizierte Warenmuster oder Abbildung der Ware beizuschliessen.
- Die Form und Grösse der Muster muss derart gewählt sein, dass eine etwa erforderliche Untersuchung in verlässlicher Weise durchgeführt werden kann. Verlangt die Partei ausdrücklich die Anweisung bestimmter Zollämter, so hat sie ausserdem eine der Zahl der anzuwendenden Zollämter entsprechende Anzahl von Warenmustern, beziehungsweise Abbildungen, welche mit dem Privatsiegel des Anfragenden zu identifizieren sind, der Auskunftsstelle vorzulegen.
- f. die Partei hat in der Anfrage ausdrücklich zu erklären, ob sie die Kosten der etwa erforderlichen fachmännischen Untersuchungen sowie die mit dem Transporte der Muster verbundenen Kosten unbedingt oder nur bis zu einem gewissen Höchstbetrage zu leisten sich verpflichtet;

g. Anfragen, welche in den vorstehend erwähnten Richtungen nicht genügend instruiert sind, können der Partei zur Ergänzung zurückgestellt werden und kann, falls die Ergänzung nicht in der verlangten Weise erfolgt, die Beantwortung der Anfrage abgelehnt werden.

Für die sub f erwähnten Kosten kann von unbekanntem Parteien, insbesondere von Ausländern eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

§ 13. Die Auskunft ist binnen kürzester Frist zu erteilen. Im Falle die Auskunftserteilung innerhalb sechs Wochen nicht möglich ist, ist die Partei mit Ablauf dieser Frist von dem Stande der Angelegenheit zu verständigen.

Die der Partei über ihre Anfrage erteilte Auskunft ist jenen Zollämtern, deren Instruierung die Partei ausdrücklich verlangt hat, unbedingt, und zwar gleichzeitig mit der Intimation der Auskunft an die Partei unter Mitgabe identifizierter Muster, beziehungsweise Abbildungen bekanntzugeben.

Die Instruierung der Zollämter obliegt dem Finanzministerium.
 § 14. Eine erteilte Auskunft ist für die Zollämter, welchen dieselbe, sei es über Verlangen der Partei, sei es von Amteswegen zugekommen ist, so lange bindend, als sie nicht durch eine spätere Entscheidung der beteiligten Ministerien abgeändert ist.

Die Abänderung einer Auskunft durch eine nachträgliche Entscheidung wirkt jedoch nicht zurück auf jene Verzollungen, welche vor Bekanntgabe der abändernden Entscheidung von dem Zollamte, welchem die Auskunft zugekommen ist, vorgenommen wurden.

Die auf Grund einer im Sinne des § 11 von den kompetenten Ministerien erteilten allgemein rechtsverbindlichen Auskunft vollzogenen Abfertigungen sind aber von einer Nachtragszollvorschrift wegen irriger Tarifierung auf Grund des § 219, Z. u. St. M. O., sowie von einer Beanstandung wegen unrichtiger Erklärung dann nicht befreit, wenn die erteilte Auskunft auf wesentlich unrichtigen Parteiangaben beruht.

Die beteiligten Ministerien sind ermächtigt, die einer Auskunft zugrunde liegende Tarifierung auch nach ihrer Abänderung durch eine spätere Entscheidung noch weiter wirken zu lassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Einfuhr auf Grund von Abschlüssen erfolgte, die vor Abänderung der Auskunft in gutem Glauben gemacht wurden und es sich hierbei nicht um eine Aenderung der Gesetzgebung handelt.

Ein Rückforderungsrecht auf Grund einer durch die nachträgliche Entscheidung im Sinne einer niedrigeren Verzollung abgeänderten Auskunft steht der Partei nur dann zu, wenn sie die im Sinne der erhaltenen Auskunft abgegebene Erklärung unter Vorbehalt der Reklamation abgegeben hat.

Abänderungen erteilter Auskünfte, welche nicht im Reichsgesetz- und Verordnungsblatte kundgemacht sind, sind innerhalb eines Jahres von der Erteilung der Auskunft ab gerechnet, den anfragenden Parteien sowie allen jenen Zollämtern bekanntzugeben, welche von der ursprünglichen Auskunft in Kenntnis gesetzt worden sind. Nach dieser Frist erfolgen solche Mitteilungen nur über Anfrage der Parteien.

§ 15. Ueber die erteilten Zolltarifauskünfte wird im Handelsministerium ein fortlaufendes Nummernprotokoll geführt.

III. Erteilung von unverbindlichen Zolltarifauskünften.

§ 16. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die dem Hauptzollamte in Wien erteilte Befugnis, über Anfragen von Parteien und Zollämtern Auskünfte zu geben, welche der Partei gegenüber unverbindlich sind, nicht berührt.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Oesterreichisch-Ungarische Bank.			
	7. Dez.	15. Dez.	
	Kronen	Kronen	
Metallbestand	1,408,698,796	1,413,816,508	Notenzirkulation 1,833,851,150
Wechsel:			1,819,606,650
auf das Ausland	60,000,000	60,000,000	Kurzfall. Schulden 229,496,320
auf das Inland	666,336,935	659,412,147	245,324,379

Annoncen-Pacht:
 Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
 Rodolphe Mosse, Zürich, Bern, etc.

(2299)



Leistungsfähiges Spezialgeschäft für moderne Büreaueinrichtungen. Eigene Schreinerei.

Reichhaltige Illust. Preisliste gratis u. franko

Oscar Rutishauser & Co.

„Oceanic“ St. Gallen

Voranschläge und Zeichnungen für Spezialanfertigungen

Jeune homme
 21 ans, notre employé, désireux d'apprendre l'allemand, cherche place dans magasin ou bureau. Cas échéant ferait échange de sa place actuelle avec autre jeune homme désireux d'apprendre le français. (2817.)
 S'adr. à MM. Court & Cie, à Neuchâtel.

Commis gesucht
 Jüngerer, strebsamer Commis der Mercerie-Bonneterie-Branche zu sofortigem Eintritt gesucht. Offerten mit Zeugnisabschriften sub Chiffre O. F. 2697 an Orell Füssli, Annoncen, Zürich, erbeten. (2840)

Ed. v. WALDKIRCH, Advokat
 Rechtsbureau für Markenschutz und geistiges Eigentum (117) Christoffelgasse 4, Bern.

Wilh. Baumann
 Rolladenfabrik (1052) Horgen (Schweiz)



Kollenschutzwände verschied. Modelle. Kollnalousien, automatisch. Holzrollladen aller Systeme. Verlangen Sie Prospekte!

Amerik. Buchführung lehrt gründlich durch Unterrichtsbücher. Erfolg garantiert. Verl. Sie Gratisprospekt H. Frisch, Bücheroxperte, Zürich. B 15.

Société Suisse des Briques Economiques, Bouveret

L'assemblée générale ordinaire des actionnaires est convoquée pour le lundi, 21 janvier 1907, à 3 heures de l'après-midi, à la Maison de Ville, à Vevey.

Ordre du jour:

- 1° Rapport du conseil d'administration sur l'exercice 1905/06.
- 2° Rapport des contrôleurs.
- 3° Votation sur les conclusions de ces rapports.
- 4° Nomination des contrôleurs pour l'exercice 1906/07.
- 5° Propositions individuelles.

Le bilan, le compte de profits et pertes ainsi que le rapport des contrôleurs seront e la disposition du MM. les actionnaires, au Crédit du Léman, à Vevey, dès le 21 courant. Messieurs les actionnaires, qui désirent participer à l'assemblée pourront se procurer des cartes d'entrée au Crédit du Léman, à Vevey, ou à la Banque de Montreux, contre dépôt de leurs titres jusqu'au 21 janvier à midi. (2846)

Vevey, le 20 décembre 1906.

Le conseil d'administration.

Usines électriques de la Lonza

Paiement de coupons

Le dividende de l'exercice 1905/1906, fixé à fr. 30 par action privilégiée (nos 1 à 2400), coupon n° 4, fr. 25 par action ordinaire (nos 1 à 1795), coupon n° 4, fr. 8,35 par action ordinaire (nos 1796 à 2400), coupons nos 1 à 4, sera payable, dès le 2 janvier 1907, aux caisses suivantes: MM. Ehinger & Cie, à Bâle; Bankverein Suisse, à Genève; MM. Alfred Schuppisser & Cie, à Zurich. (2842)

Les porteurs d'actions ordinaires nos 1 à 2400 sont informés qu'à l'occasion du paiement du dividendo, les titres actuels de ces actions seront échangés contre des titres du nouveau type unifié. — A cet effet, ils sont invités à déposer leurs actions et feuilles de coupons d'ici au 26 décembre courant, au soir, à l'une des caisses ci-dessus, de façon à pouvoir retirer leurs nouveaux titres en encaissant le dividende à la même caisse.

Le conseil d'administration.

Société „The Majestic Palace Hôtel“

Messieurs les actionnaires sont informés que le conseil d'administration a décidé l'appel du solde de fr. 200 sur les actions libérées de fr. 300. Ce versement devra s'opérer pour le 31 janvier 1907, chez MM. A. Cuenod et Cie., à Vevey ou chez MM. Chavannes et Cie., à Lausanne. (2845)

Les certificats provisoires devront être présentés pour l'échange contre des titres définitifs entièrement libérés.

Vevey, le 18 décembre 1906.

Le conseil d'administration.

Papierhandlung en gros
A. Jucker, Nachf. v. (108.)
Jucker-Wegmann, Zürich
 Reichhaltigstes Lager aller Sorten Papiere und Kartons.

Patente

Muster-Streng Reell besorgt



Marken-Schutz Prima Referenzen

H. Blum, Ingenieur, Zürich I
 Gerechtigkeitsgasse 16. (1866)

Fabrique à vendre

A vendre à Monthey (Valais) une usine avec force motrice hydraulique de 25 HP, ses machines et accessoires, le tout aménagé pour une fabrique de bois de placage (Fournier-Fabrik) prête à fonctionner immédiatement, mais pouvant servir à toute autre industrie. S'adresser au notaire Philippe Dubiel, à Neuchâtel. (2844.)

Schlüpfer, Blankart & Cie., Zürich.
 12 Neuenhofstrasse, Zürich.
Bankgeschäft.

- Ausführung von Börsenaufträgen im In- und Auslande. [885]
- Vermittlung von Kapitalanlagen.
- Eröffnung laufender Rechnungen.
- Vorschüsse gegen Hinterlage couranter Wertpapiere.
- Diskonto von in- und ausländischen Wechseln.

Chemins de fer fédéraux

Tirage au sort des obligations de l'emprunt Franco-Suisse 1868
 Les porteurs d'obligations Franco-Suisse sont prévenus qu'il sera procédé, le jeudi, 3 janvier prochain, à 2 heures, en séance publique, à l'Hôtel-de-Ville de Neuchâtel, au tirage au sort annuel des obligations qui doivent être remboursées le 10 mars 1907. (2848)
 Berne, le 19 décembre 1906.
 Direction générale des chemins de fer fédéraux.